

1. Fertigung
Genehmigt

Satzung
zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
der Gemeinde Trippstadt

mit Verfg. vom 16. Okt. 2001.
Az: S.6/610-13-Tr.

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch in der gültigen Fassung wird folgende Satzung beschlossen:

Kaiserslautern
16. Okt. 2001



§ 1

Der Geltungsbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und Teile davon in der Ortsgemeinde Trippstadt wird im Bereich der Karlstalstraße um das Grundstück Flurstück-Nr. 283/15 erweitert.

Die Erschließung des betroffenen Grundstückes ist gemäß den Bestimmungen des § 34 gesichert.

§ 2

Die Abgrenzung des Innen- und Außenbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Folgende Festsetzungen werden gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch getroffen:

I. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Baunutzungsverordnung wird allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

II. Maß der baulichen Nutzung.

Die Grundflächenzahl beträgt 0,4.
Die Zahl der Vollgeschosse II.

III. Bauweise gemäß § 22 Baunutzungsverordnung.

Es wird offene Bauweise und Einzelhausbebauung festgesetzt.

IV. Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 Baunutzungsverordnung.

Im beigefügten Lageplan ist die maximal überbaubare Fläche durch Baugrenzen (Baufenster) festgesetzt.

V. Es sind maximal 2 Wohnungen erlaubt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Pro Wohneinheit ist ein Stellplatz oder eine Garage sowie ein Besucherparkplatz zu errichten.

Garagen und überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

VII. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1a Baugesetzbuch.

Entlang der Grundstücksgrenze zur freien Landschaft hin, ist eine mindestens 2-reihige Pflanzung aus heimischen Laubgehölzen, z.B. Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Winterlinde (*Tilia cordata*) vorzunehmen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trippstadt, den



(Mannweiler)
Ortsbürgermeister

B e g r ü n d u n g

zum Erlaß einer Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3
Baugesetzbuch zur Bebauung des Grundstückes Flurstück-Nr. 283/15
in der Ortsgemeinde Trippstadt

Das Grundstück Flurstück-Nr. 283/15 schließt unmittelbar an die bebaute Ortslage an. Ausgebaute Straße mit Bürgersteig, Kanal-, Wasser-, Gas-, Strom- und Telefonleitung sind vorhanden. Die Erschließung ist somit gesichert. Zusätzliche Flächen für Erschließungsanlagen müssen nicht bereitgestellt werden.

Entsprechend dem Grundsatz des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist solchen Flächen der Vorrang gegenüber der Neuausweisung mit Verbrauch von Erschließungsflächen zu geben.

Eventuelle Schadensersatzansprüche bezüglich des Lärms aus der Sportanlage bzw. der Sportheimgaststätte sind bereits durch eine Grunddienstbarkeit geregelt und ausgeschlossen.

Trippstadt, den



(Mannweiler)
Ortsbürgermeister

